

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00243 vom 27. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00243

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00243 du 27 avril 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00243 del 27 aprile 2018

Regeste

bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB | Straf- und Massnahmenvollzug: Bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB Das Gutachten erweist sich insgesamt als nachvollziehbar, schlüssig und enthält keine unlösbaren Widersprüche, weshalb darauf abgestellt werden kann (E. 3.2). Insgesamt kann dem Beschwerdeführer keine günstige Prognose im Sinn von Art. 86 Abs.1 StGB gestellt werden: Zwar ergeben sich aus den Akten gewisse Fortschritte des Beschwerdeführers. Gemäss Gutachten lassen sich diese aber nicht auf tiefgründende Selbsteigenerkenntnisse abstützen, sondern sind das Resultat einer durch den Haftalltag eingestellten Verhaltensmodifikation. Auch die Fachkommission hält fest, dass eine durchgreifende Risikominderung noch nicht gelungen sei. Der Gutachter geht von einer knapp mittelgradigen Rückfallgefahr für schwere Gewalttaten und Sexualdelikte sowie weniger schwerwiegende Gewalttaten aus (E. 4.1-4.4). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, auf eine Differenzialprognose zu verzichten, wenn im Rahmen der Gesamtwürdigung bereits aufgrund einer nach wie vor bestehenden Rückfallgefahr für auch schwere (Sexual-)Delikte auf eine noch ungünstige Prognose geschlossen werden muss. Die Vorinstanz durfte deshalb auf eine Differenzialprognose verzichten (E. 4.5.1). Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass sich das Rückfallrisiko bei einem weiteren Verbleib im Strafvollzug weiter senken lässt (E. 4.5.2). Die Verweigerung der bedingten Entlassung erfolgte damit zu Recht (E. 4.6). Gewährung UP/URB für das Beschwerdeverfahren (E. 5.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz stützte sich im angefochtenen Entscheid massgeblich auf den Vollzugsbericht der JVA B vom 13. August 2018, das Gutachten von med. pract. E vom 15. September 2018 sowie die Stellungnahme der Fachkommission vom 4. Dezember 2018. Im Beschwerdeverfahren sind ausserdem der nach Erlass des vorinstanzlichen Entscheids ergangene Führungsbericht der JVA B vom 29. März 2019, der Vollzugsbericht der JVA D vom 22. Juli 2019 sowie der Vollzugsbericht der JVA B vom 26. Juli 2019 zu berücksichtigen.

E. 3.1

Aus dem Vollzugsbericht der JVA B vom 13. August 2018 geht hervor, dass dem Beschwerdeführer – abgesehen von einer Disziplinierung – grundsätzlich ein gutes Vollzugsverhalten attestiert werden könne. Der Beschwerdeführer zeige Reue und Einsicht in sein Fehlverhalten und zahle regelmässig Geld auf das Opferhilfekonto des Kantons Zürich ein. Sodann habe er erfolgreich am Lernprogramm TisKo teilgenommen und sich

auch durch die Ablehnung der bedingten Entlassung auf den Zweidritteltermin nicht beeinflussen lassen, sondern das Trainingsprogramm motiviert, aktiv und vollständig besucht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang habe er verschiedene Strategien und Methoden für unterschiedliche herausfordernde Situationen kennengelernt und sich damit auseinandergesetzt. Daneben habe der Beschwerdeführer regelmässig an sozialarbeiterischen Gesprächen teilgenommen. Dabei habe er weiter an seinem Problembewusstsein und der damit verbundenen Veränderungsbereitschaft arbeiten können. Zudem zeige er glaubhaft und authentisch den Willen, sein Verantwortungsbewusstsein dahingehend zu verändern, dass er zukünftig straffrei leben könne. Auch wenn weiterhin von einer belasteten Legalprognose ausgegangen werden müsse, scheine der Beschwerdeführer gesamthaft betrachtet die Zeit für sich genutzt zu haben, um mit den kennengelernten Methoden und Strategien die Möglichkeiten zu haben, diese adäquat und sozialverträglich anwenden zu können. Ergänzend dazu halten der Führungsbericht vom 29. März 2019 und der Vollzugsbericht vom 26. Juli 2019 der JVA B fest, dass der Beschwerdeführer seither fünfmal diszipliniert werden müssen, unter anderem wegen Drogenkonsum und zweimaliger Verwicklung in eine Schlägerei. Dabei sei zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer jeweils nicht zurückgeschlagen und versucht habe, sich den Situationen deeskalierend zu entziehen. Der Vollzugsbericht der JVA D vom 22. Juli 2019 hält fest, dass es seit dem Eintritt zu keinen Verstössen gegen die geltenden Regeln und die Hausordnung gekommen sei. Der Beschwerdeführer zeige sich anständig, freundlich und verhalte sich gegenüber allen Dritten korrekt und zuvorkommend. Aktuell nehme er motiviert am RISK-Tatbearbeitungsprogramm teil. Er könne hier glaubhaft versichern, dass er an sich und seinen Problembereichen gearbeitet habe. Er verfüge über Handlungsstrategien, welche er in Risikosituationen sinnvoll einsetzen könne, um neue Delikte zu vermeiden. Bereits mehrfach sei aufgefallen, dass er positiv und deeskalierend auf andere Mitgefangene eingewirkt und so Auseinandersetzungen unter anderen Mitgefangenen habe verhindern können.

E. 3.2.1

Der Gutachter diagnostizierte dem Beschwerdeführer – wie bereits im Jahr 2012 – keine spezifische Persönlichkeitsstörung nach den Richtlinien der ICD-10, stellte aber akzentuierte Persönlichkeitszüge mit speziell dissozialer Prägung fest. Die Rückfallgefahrenwahrscheinlichkeit für die Begehung eines neuerlichen Sexualdelikts sowie auch eines Gewaltdelikts sei derzeit noch als knapp mittelgradig einzustufen. Mit dieser geschätzten Rückfallgefahrenwahrscheinlichkeit liege der Beschwerdeführer etwas unter der Rückfallgefareneinschätzung gemäss dem Gutachten aus dem Jahr 2012. Diese leichte Minimierung des Rückfallrisikos gegenüber der gutachterlichen Beurteilung aus dem Jahr 2012 lasse sich im Wesentlichen nicht auf therapeutische Einflüsse und Effekte zurückführen. Vielmehr scheinen therapieferne Faktoren, wie insbesondere altersbedingte Nachreifungsprozesse, vorzuliegen, die ihm situativ eine verbesserte/adäquatere Lebensbewältigung ermöglichen. Bei nicht erfolgter therapeutischer Begleitung könne sich zwangsläufig auch keine Verbesserung der Legalprognose durch therapeutische Einflüsse einstellen. Dennoch liessen sich beim Beschwerdeführer ganz leicht positive Veränderungen feststellen, die ihn sich ansatzweise selbstkritischer hinterfragen liessen und auch seinen Umgang mit seinem Umfeld beeinflussten. So könne sich der Beschwerdeführer in Konfliktsituationen besser zurücknehmen und reflektieren. Dies könne sich allerdings nicht auf tiefgründende Selbsteigenerkenntnisse abstützen. Vielmehr werde dies im Wesentlichen als eine sich beim Beschwerdeführer durch den Haftalltag

eingestellte Verhaltensmodifikation eingestuft, die ihm einen reibungsloseren Strafvollzug ermögliche. Eine Erhöhung der Rückfallgefahr für die Begehung von Delikten gegen Leib und Leben sei einerseits für den Fall erneut aufkommenden Suchtmittelkonsums als tatkonstellierender Faktor zu berücksichtigen. Andererseits müsse man beim Beschwerdeführer auch in einem unstrukturierten und unregelmäßigen Lebensrahmen einen rückfallgefährdenden Einflussfaktor erkennen. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht könne eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers in sein Heimatland vor dem Hintergrund einer damit verbundenen Hoffnung, dass hiermit allenfalls psychische und/oder legalprognostische Veränderungen einhergehen würden, nicht empfohlen werden. Da beim Beschwerdeführer keine klinisch relevante psychische Gesundheitsbeeinträchtigung im engeren Sinn vorliege, könne keine (ambulante) psychiatrische/psychotherapeutische Begleitung als Entlassungssetting empfohlen werden. Unterhalb einer solchen rein psychiatrisch-diagnostischen Therapienotwendigkeitseinstufung sei jedoch nach wie vor eine deliktorientierte Behandlung als sinnvoll zu erachten, um das noch bestehende Rückfallrisikopotenzial zu verringern.

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer beanstandet, das Gutachten vom 15. September 2018 sei in sich widersprüchlich. Auf der einen Seite habe der Gutachter keine (ambulante) psychiatrische/psychotherapeutische Begleitung als Entlassungssetting empfohlen, weil der Beschwerdeführer nicht krank sei. Auf der anderen Seite finde er eine deliktorientierte Behandlung sinnvoll, könne den Sinn aber nicht sachlich erklären. Hierzu ist festzuhalten, dass verschiedene Studien belegen, dass eine Straftäterbehandlung das Rückfallrisiko deutlich reduziere, insbesondere sollen die Straftäter dabei lernen, individuelle Risikosituationen zu (er)kennen und Strategien zu entwickeln, mit denen sie auf diese reagieren können. Nach Frank Urbaniok müssen Täter in der Lage sein, zeitlebens ein Niveau der Wachsamkeit beizubehalten, um Rückfälle zu vermindern. Demnach sollen sie zu "Experten für ihr eigenes Tatverhalten" werden, denn je genauer ein Straftäter sein eigenes Tatverhalten kenne, desto bessere Chancen habe er, sich darauf einzustellen, damit umzugehen und es künftig zu verhindern (zum Ganzen: Frank Urbaniok, Was sind das für Menschen – was können wir tun, Bern 2003, S. 25 f., 41 ff.; VGr, 7. Februar 2019, VB.2018.00555, E. 5.4). Auch bei Fehlen einer Persönlichkeitsstörung nach den Richtlinien der ICD-10 kann deshalb eine (niederschwellige) deliktorientierte Behandlung zur Verbesserung der Legalprognose bzw. zur Verminderung der Rückfallgefahr beitragen. Sodann ist zu berücksichtigen, dass der Gutachter dem Beschwerdeführer zwar keine Persönlichkeitsstörung diagnostizierte, jedoch akzentuierte Persönlichkeitszüge mit speziell dissozialer Prägung feststellte. Aus dem Gutachten ergibt sich sodann ohne Weiteres, dass der Gutachter den Sinn einer solchen Behandlung in der Verbesserung der Legalprognose sieht. Insofern besteht kein (nicht auflösbarer) Widerspruch.

E. 3.2.3

Sodann moniert der Beschwerdeführer, das Gutachten sei ergebnisoffen, weil der Gutachter festhalte, im forensisch-psychiatrischen Sinn könne eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers weder empfohlen noch nicht empfohlen werden. Diesbezüglich hielt die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht fest, dass diese Aussage im Gesamtzusammenhang nicht widersprüchlich erscheine. Der Gutachter führte unter Frage 7 aus, aus forensisch-psychiatrischer Sicht könne eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers in sein Heimatland nicht empfohlen werden, wenn damit die Hoffnung

verbunden sei, dass damit eine legalprognostische Änderung einhergehe. Ob eine bedingte Entlassung in sein Heimatland vertretbar sei, unterliege jedoch nicht einer forensisch-psychiatrischen Würdigung, sondern bleibe vielmehr einer rechtsnormativen Würdigung vorbehalten. Dies ist nicht zu beanstanden und stellt keinen Widerspruch dar.

E. 3.2.4

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, die Ausführungen des Gutachters, wonach ein erneut aufkommender Suchtmittelkonsum sowie ein unstrukturierter und unregelmässiger Lebensrahmen die Rückfallgefahr erhöhen könne, seien rein hypothetisch. Aus dem Gutachten geht zwar hervor, dass beim Beschwerdeführer kein krankheitswertiger Suchtmittelkonsum vorliege. Allerdings thematisierte der Gutachter das Suchtmittelkonsumverhalten des Beschwerdeführers bereits im Gutachten von 2012, weil das Vergewaltigungsdelikt wohl unter Alkoholeinfluss erfolgt sei. Der Gutachter kam damals zum Schluss, dass der Beschwerdeführer seinen Suchtmittelkonsum seit dem Jahr 2005 verändert und reduziert habe. Im aktuellen Gutachten hielt er fest, dass der Suchtmittelkonsum weiterhin als potenziell tatkonstellierender (begünstigender) Faktor für die Begehung eines neuerlichen Sexualdelikts in den Raum gestellt werden müsse. Allerdings zeige sich beim Beschwerdeführer während des bisherigen Inhaftierungsregimes kein Alkoholkonsumverlangen. Hingegen könne bei in nüchternem Zustand begangener Anlasstat aus dem Jahr 2008 in der künftigen Einhaltung einer Alkoholkarenz per se kein legalprognostisch günstiger Effekt gesehen werden. Sodann legt der Gutachter dar, dass auch in einem unstrukturierten und unregelmässigen Lebensrahmen ein rückfallgefährdender Einflussfaktor erkannt werden müsse. So habe sich in der Vorgeschichte erwiesen, dass der Beschwerdeführer zu geringe Selbststrukturierungsfähigkeiten besitze und daher auf Strukturgebung von aussen angewiesen sei. Insofern erweist sich das Gutachten als schlüssig begründet. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Rückfallgefahr sowie der Faktoren, die die Rückfallgefahr womöglich erhöhen, immer hypothetisch ist.

E. 3.2.5

Auch wenn das Gericht zu prüfen hat, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Parteivorbringen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegung aufdrängen und das Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abrücken. Nach dem vorne Ausgeführten bestehen vorliegend keine ernsthaften Einwände gegen die Schlüssigkeit des Gutachtens; der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass das Gutachten vom 15. September 2018 nachvollziehbar und umfassend ist. Sodann stützt sich das Gutachten auf die Akten sowie auf eine zweimalige Exploration des Beschwerdeführers. Im Übrigen ergeben sich weder aufgrund der übrigen Beweismittel noch des früheren Gutachtens unlösbare Widersprüche. Insgesamt bestehen keine Gründe, vom vorliegenden Gutachten vom 15. September 2018 abzuweichen bzw. eine weitere Begutachtung durchzuführen.

E. 3.3

Die Fachkommission hält in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 fest, dass die aggressive Tatausführung, die erneute Delinquenz kurz nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug und der Ausweisung aus der Schweiz, die noch mangelhafte Auseinandersetzung mit der Tat, die Flucht ins Ausland nach der Anlasstat sowie die

häufigen disziplinarisch relevanten Vorkommnisse im Strafvollzug legalprognostisch negativ zu werten seien. Demgegenüber stellten die grundsätzlich vorhandenen sozialen Kompetenzen des Beschwerdeführers, die in Ansätzen gezeigte Reue und Einsicht, der stützende soziale Empfangsraum sowie die ansatzweise erfolgte Nachreifung der Persönlichkeit legalprognostisch positive Faktoren dar. Legalprognostisch schwer wiege die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nur wenige Monate nach Verbüßung seiner Vorstrafe wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung trotz Ausweisung wieder illegal in die Schweiz eingereist sei und eine versuchte vorsätzliche Tötung begangen habe. Aufgrund fehlender spezifischer deliktorientierter Interventionen verfüge der Beschwerdeführer auch heute noch nicht über rückfallpräventive Strategien und weise nur eine geringe Delikteinsicht auf. Es seien immer noch Tendenzen zur Externalisierung seiner eigenen Verantwortung und eine eingeschränkte Fähigkeit zur Schuldeinsicht erkennbar. Obwohl sich gewisse Entwicklungen im Bereich der Einsichtsfähigkeit abzeichnen würden, sei eine durchgreifende Risikominderung durch die niederschweligen sozialarbeiterischen Gespräche noch nicht gelungen. Mit Blick auf die konsequente Verweigerung des Beschwerdeführers, sich auf eine freiwillige deliktorientierte Therapie einzulassen, bestünden bezüglich Risikominderung durchaus Zweifel an der Wirksamkeit eines weiteren Verbleibs des Beschwerdeführers im Strafvollzug. Doch sei bei einem allfälligen Rückfall zweifelsohne das hochwertige Rechtsgut Leib und Leben der potenziellen Opfer in starkem Masse gefährdet, was die bedingte Entlassung des Gesuchstellers ins Heimatland zum jetzigen Zeitpunkt als unvertretbar erscheinen lasse. Nach Gesamtbeurteilung aller prognostisch relevanten Faktoren sei von einer klar belasteten Legalprognose auszugehen. Die Rückfallgefahr des Beschwerdeführers lasse sich durch die Fortsetzung niederschwelliger aber gezielt delikt- und risikoorientierter Interventionen weiter verringern. Ohne vertiefte Tataufarbeitung und Einsicht sei eine Verhaltensänderung und damit eine wesentliche Verbesserung der Legalprognose hingegen nicht zu erwarten. Mit der Reduktion konflikthafter Verhaltensweisen, der Absolvierung des Lernprogramms TisKo und der Aufnahme sozialarbeiterischer Gespräche habe der Beschwerdeführer zwar einen wichtigen Grundstein zur Verbesserung seiner Legalprognose gelegt, es gelte jedoch die Nachhaltigkeit der Wirkungen dieser Interventionen auf die handlungsleitenden Risikoeigenschaften jeweils kritisch zu evaluieren. Dem Beschwerdeführer böte sich nun die Möglichkeit, im weiteren Verlauf durch Fortführung der Interventionen sowie durch ein tadelloses Vollzugsverhalten die angedeutete Veränderungsbereitschaft konkret umzusetzen und somit die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung zu schaffen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat zwei Drittel seiner Strafe verbüßt, womit die zeitliche Voraussetzung von Art. 86 Abs. 1 StGB erfüllt ist. Hinsichtlich seines Verhaltens im Vollzug ist festzuhalten, dass er mehrfach diszipliniert werden musste, unter anderem wegen Drogenkonsums sowie Beteiligung an verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen. Die letzte Disziplinarverfügung datiert vom 19. März 2019 und erging wegen Beteiligung an einer tätlichen Auseinandersetzung, Konsum von Drogen in der Vollzugseinrichtung und Störung der Ordnung oder Sicherheit der Vollzugseinrichtung. Zugunsten des Beschwerdeführers ist jedoch festzuhalten, dass dieser bei der tätlichen Auseinandersetzung vom 18. März 2019 nicht zurückgeschlagen und versucht habe, sich der Situation deeskalierend zu entziehen. Der Wechsel von der JVA B in die JVA D erfolgte denn auch wegen der beiden tätlichen Übergriffe auf den Beschwerdeführer. In der JVA D kam es seit dem Eintritt am 10. April 2019 zu keinen Disziplinierungen des

Beschwerdeführers. Abgesehen von den Disziplinierungen stellten sowohl die JVA B als auch die JVA D dem Beschwerdeführer ein gutes Zeugnis aus (vorn E. 3.1). Angesichts der mehrfachen Disziplinierungen kann das Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers zwar nicht als einwandfrei bezeichnet werden. Die Vorinstanz hielt aber zu Recht fest, dass selbst einwandfreies Verhalten in der Vollzugsanstalt nicht pauschal für die künftige Legalbewährung spricht, ebenso wenig wie mangelhafte Führung im Vollzug per se geringere Bewährungsaussichten indiziert. Vielmehr bildet das Vollzugsverhalten bloss ein Element in einer Gesamtwürdigung und es soll vor allem insofern Berücksichtigung finden, als es Rückschlüsse auf das Verhalten nach der (bedingten) Entlassung zulässt (Koller, Art. 86 N. 4; VGr, 7. Februar 2019, VB.2018.00555, E. 5.1). Der Entscheid über die bedingte Entlassung hängt massgeblich davon ab, ob dem Beschwerdeführer eine günstige Prognose im Sinn von Art. 86 Abs. 1 StGB gestellt werden kann.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ist einschlägig vorbestraft. So wurde er mit Urteil des Obergerichts des Kanton Zürich vom 30. Oktober 2006 u. a. wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung mit zwei Jahren Zuchthaus und einer siebenjährigen Landesverweisung bestraft. Nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug im Februar 2008 und der Ausweisung aus der Schweiz reiste der Beschwerdeführer aber bereits Anfang Juni 2008 wieder in die Schweiz ein, wo er im Juli 2008 – mithin noch während der einjährigen Probezeit – das Anlassdelikt beging. Dies führt zum Schluss, dass die Strafverfolgung beim Beschwerdeführer keinen bleibenden Eindruck hinterliess. Insofern vermag sich das Vorleben des Beschwerdeführers nicht positiv auf die Legalprognose auszuwirken.

E. 4.3

Aus den Akten geht zwar hervor, dass der Beschwerdeführer in letzter Zeit Fortschritte gemacht hat. So nahm er am Lernprogramm TisKo, an sozialarbeiterischen Gesprächen sowie am RISK-Tatbearbeitungsprogramm teil. Der Vollzugsbericht aus der JVA D hält fest, dass es dem Beschwerdeführer gelungen sei, an sich und seinen Verhaltensweisen zu arbeiten. Er sei sich zwischenzeitlich seiner Tat bewusst, zeige Reue und Einsicht und sehe sein Fehlverhalten ein. Auch der Gutachter stellte leicht positive Veränderungen beim Beschwerdeführer fest. Er könne sich ansatzweise selbstkritischer hinterfragen und sich in Konfliktsituationen besser zurücknehmen und reflektieren. Legalprognostisch negativ wiegt jedoch, dass sich die positiven Veränderungen des Beschwerdeführers gemäss dem Gutachter nicht auf tief gründende Selbsterkenntnisse abstützen lassen, sondern das Resultat einer durch den Haftalltag eingestellten Verhaltensmodifikation seien. Sodann hält die Fachkommission fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund fehlender spezifisch deliktorientierter Interventionen auch heute noch über keine rückfallpräventiven Strategien verfüge und nur eine geringe Delikteinsicht habe. Eine durchgreifende Risikominderung durch die niederschweligen sozialarbeiterischen Gespräche sei noch nicht gelungen. Negativ ins Gewicht fällt ausserdem, dass der Gutachter in einem erneuten Suchtmittelkonsum einen potenziell tatkonstellierenden Faktor sieht und der Beschwerdeführer während des Strafvollzugs mehrfach und bis in jüngerer Zeit wegen Drogenkonsums diszipliniert werden musste. Es erscheint deshalb fraglich, ob er nach der (bedingten) Entlassung aus dem Strafvollzug suchtmittelfrei leben und so die Rückfallgefahr gering halten kann, zumal die Kontrolle bezüglich Suchtmittelkonsum im Strafvollzug dichter ist als in der Freiheit. Sowohl aus dem Gutachten als auch aus der Stellungnahme der Fachkommission geht ausserdem hervor, dass der Beschwerdeführer

noch immer Mühe damit bekundet, Verantwortung für seine Taten zu übernehmen und sich hinsichtlich der Anlasstat als Opfer und nicht als Täter sieht). Der Gutachter geht von einer "knapp mittelgradigen" Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelikte (bspw. vorsätzliche Tötung) und Sexualdelikte aus. Auch für weniger schwerwiegende Gewaltdelikte, wie bspw. einfache/schwere Körperverletzung, Nötigung oder Tätlichkeiten, sei die Rückfallgefahr als "knapp mittelgradig" einzustufen (vorn E. 3.2.1. Die Fachkommission geht von einer "klar belasteten Legalprognose" aus (vorn E. 3.3). Vor diesem Hintergrund erscheint die Legalprognose noch immer belastet, zumal der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits einmal rückfällig geworden ist (vorn E. 4.2) und bei Rückfälligen höhere Anforderungen an eine günstige Prognose gestellt werden dürfen (Stefan Trechsel/Peter Aebersold, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafbuch Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 86 Rz. 10; VGr, 25. April 2018, VB.2017.00834, E. 4.3.4; VGr, 27. April 2016, VB.2016.00043, E. 5.8). Hinzu kommt, dass angesichts des infrage stehenden hochwertigen Rechtsguts von Leib und Leben nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch ein geringes Rückfallrisiko nicht in Kauf genommen werden muss. Anders zu entscheiden hiesse, die potenziellen Opfer einem nicht verantwortbaren Risiko auszusetzen (BGr, 31. März 2014, 6B_842/2013, E. 3; VGr, 7. Oktober 2015, VB.2015.00302, E. 4.2.3).

E. 4.4

Hinsichtlich der Lebensverhältnisse nach der Haftentlassung gibt der Beschwerdeführer an, mit der bei Entlassung stattfindenden Ausschaffung einverstanden zu sein. In seinem Heimatland F werde er bei seinen Eltern wohnen und im landwirtschaftlichen Betrieb der Familie mitarbeiten können. Es ist durchaus positiv zu werten, dass sich der Beschwerdeführer mit seiner Zukunft auseinandersetzt. Zudem verfügt er mit seiner Familie, die ihn im Vollzug regelmässig besuche und mit der er auch telefonischen Kontakt pflege, über ein Beziehungsnetz. Angesichts des Umstands, dass ihn seine Familie bislang nicht von erneuter Delinquenz abhalten konnte und er bereits in der Vergangenheit trotz Landesverweis wieder in die Schweiz eingereist ist und rückfällig wurde, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Empfangsraum ihm die notwendigen Strukturen geben würde, um eine erneute Delinquenz zu verhindern.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer rügt, der Beschwerdegegner 1 und die Vorinstanz hätten zu Unrecht keine Differenzialprognose aufgestellt.

E. 4.5.1

Die Vorinstanz verzichtete mit Verweis auf die Stellungnahme der Fachkommission auf eine differenzialdiagnostische Abwägung, weil dem Beschwerdeführer grundsätzlich eine schlechte Prognose gestellt werden müsse und es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit unabdingbar erscheine, ihn die gesamte Strafe verbüssen zu lassen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, auf eine Differenzialprognose zu verzichten, wenn im Rahmen der Gesamtwürdigung bereits aufgrund einer nach wie vor bestehenden Rückfallgefahr für auch schwerere (Sexual-)Delikte auf eine noch ungünstige Prognose geschlossen werden muss (Koller, Art. 86 N. 16; BGr, 27. Januar 2015, 6B_715/2014, E. 8.7). Wie bereits ausgeführt, besteht vorliegend eine knapp mittelgradige Rückfallgefahrwahrscheinlichkeit für die Begehung eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts. Insofern liegt eine ungünstige Prognose vor, weshalb die Vorinstanz auf eine

Differenzialprognose verzichten durfte.

E. 4.5.2

Unabhängig davon bleibt hier festzuhalten, dass der Gutachter eine deliktorientierte Behandlung als sinnvoll erachtet, um das noch bestehende Risikopotenzial des Beschwerdeführers zu verringern. Sodann seien im Vorfeld einer allfälligen Entlassung Vorbereitungs Schritte im Sinn von begleiteten und unbegleiteten Urlauben sinnvoll. Auch die Fachkommission hält fest, dass sich die Rückfallgefahr des Beschwerdeführers durch die Fortsetzung niederschwelliger aber gezielt delikt- und risikoorientierter Interventionen weiter verringern lassen würde. Diese Ausführungen des Gutachters und der Fachkommission weisen darauf hin, dass das Rückfallrisiko des Beschwerdeführers bei einem weiteren Verbleib im Strafvollzug in Verbindung mit einer deliktorientierten Behandlung noch gesenkt werden kann. Zwar weigerte sich der Beschwerdeführer bislang, an einer deliktorientierten Behandlung teilzunehmen. Nachdem er sein Rückfallrisiko aber auch ohne Behandlung wenigstens minim senken konnte, ist dennoch davon auszugehen, dass sich das Rückfallrisiko bei einem weiteren Verbleib des Beschwerdeführers im Strafvollzug weiter senken lässt. Es erscheint zudem sinnvoll, dass der Beschwerdeführer vor einer bedingten Entlassung, welche die letzte Stufe des Stufenstrafvollzugs darstellt, zunächst mit weniger weitgehenden Vollzugslockerungen auf die Zeit nach der Haftentlassung vorbereitet wird. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits einmal rückfällig geworden ist. Insofern spricht auch die Differenzialprognose derzeit gegen die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers.

E. 4.6

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz mit den für die Legalprognose zu berücksichtigenden Gesichtspunkten genügend auseinandergesetzt hat. Der Schluss der Vorinstanz, wonach dem Beschwerdeführer keine günstige Prognose im Sinn von Art. 86 Abs. 1 StGB gestellt werden könne, ist nicht zu beanstanden. Entsprechend erfolgte die Verweigerung der bedingten Entlassung zu Recht und ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts seines Unterliegens ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegner 1 und 2 haben keine solche beantragt.

E. 5.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung.

E. 5.2.1

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich

[VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 5.2.2

Mit der Vorinstanz ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Die Beschwerde erschien in der vorliegenden Konstellation ausserdem nicht aussichtslos im obengenannten Sinn. Die Verweigerung der bedingten Entlassung betrifft den Beschwerdeführer zudem in schwerwiegender Weise. Dem Beschwerdeführer ist deshalb die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Angesichts der im Hinblick auf das Gutachten aufgeworfenen Fragestellungen erscheint die Annahme vertretbar, dass der Beschwerdeführer zur Durchsetzung seiner Ansprüche im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf einen Rechtsvertreter angewiesen war (vgl. Plüss, § 16 N. 80 f.). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist deshalb gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person seines derzeitigen Vertreters, Rechtsanwalt C, zu bestellen.

E. 5.2.3

Rechtsanwalt C macht in seiner Honorarnote einen Aufwand von 10,5 Stunden à Fr. 220.- geltend. Dieser Stundenaufwand sowie die Barauslagen von Fr. 80.30 erweisen sich als angemessen. Demnach ist Rechtsanwalt C für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 2'310.- zuzüglich Barauslagen von Fr. 80.30 und 7,7 % Mehrwertsteuer auf den Gesamtbetrag (Fr. 184.05), total Fr. 2'574.35 zu entschädigen.

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.